## GENERALSTAATSANWALTSCHAFT CELLE DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Celle, Postfach 12 67, 29202 Celle

Frau Silke M. Lachmund Hildesheimer Str. 139

30880 Laatzen



Niedersachsen

Dienstgebäude: Schloßplatz 2 29221 Celle

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Geschäftsnummer - bitte stets angeben:

2 Zs 176/11

**Unsere Nachricht vom:** 

Bearbeiter/in:

**Telefax:** (0 51 41) 2 06-3 28 **Telefon:** (0 51 41) 2 06-0

Durchwahl: 740

Datum: 24.02.2011

koeh

Ermittlungsverfahren gegen

Tatvorwurf: fahrlässige Tötung u. a.

- 2172 Js 55273/10 StA Hannover -

Sehr geehrte Frau Lachmund,

auf Ihre Beschwerde vom 21.01.2011, die sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 11.01.2011 richtet, habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Der angefochtene Bescheid entspricht der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Soweit Sie nunmehr auf die Problematik von Krankenhauskeimen verweisen und den Verdacht äußern, dass eine Infektion mit MRSA todesursächlich gewesen sein könnte, lässt sich im Nachhinein weder feststellen, wie sich ihre Mutter diesen Keim geholt hat und ob dies durch schuldhafte Nichteinhaltung von Hygienebestimmungen verursacht worden ist noch, welche Auswirkungen dies auf den Krankheitsverlauf gehabt hat. Von daher wird sich auch insoweit ein hinreichender Tatverdacht nicht

begründen lassen.

Ich weise deshalb die Beschwerde als unbegründet zurück.

Sollte die gerichtliche Entscheidung oder Prozesskostenhilfe nach der anliegenden Rechtsmittelbelehrung beantragt werden, bitte ich, zur Fristberechnung den Tag des Eingangs dieses Bescheides bei Ihnen mitzuteilen.

Die beigefügte Rechtsmittelbelehrung gilt nicht hinsichtlich des Vorwurfs der Körperverletzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. König

Oberstaatsanwältin

Beglaubigt

Justizangestellte